

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen und über die Finanzierung von betriebsbezogenen Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen durch Mikrokredite

Thüringer Mikrodarlehensprogramm

in der ab 21.11.2022 geltenden Fassung, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2022 S. 1506 zuletzt geändert durch Änderungsrichtlinie vom 28.06.2024, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 30/2024 S. 1062

1. Die Ziffer 5.1 wird wie folgt geändert:

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Form unbedingt rückzahlbarer, verzinslicher Darlehen. Das Darlehen beträgt mindestens 5.000 EUR bis zu 35.000 EUR pro Vorhaben.

Sofern bereits ein Mikrodarlehen gewährt wurde, kann ein weiteres nur dann beantragt werden, wenn die Tilgungsphase des vorangegangenen Darlehens begonnen hat, die Rückzahlung mindestens sechs Monate vertragsgemäß erfolgt ist und das beantragende Unternehmen eine für die weitere Darlehensvergabe tragfähige wirtschaftliche Entwicklung nachweist. Für diesen Fall beträgt die maximale Darlehenssumme (Summe aus Restkapital vorangegangenes Darlehen zzgl. Neuantrag) insgesamt 45.000 EUR. Ein bereits vollständig zurückgezahltes Darlehen wird dabei nicht eingerechnet.

Die Änderungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Erfurt, den 11.12.2024


Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Az: 1050-R3.3-3307/6-22-61135/2024